Einstellbedingungen Parkhaus Altstadt

Einfahrt über Seedammstraße oder Hinterer Zwinger

1. Nutzung & Vertragsschluss

Mit der Einfahrt kommt ein Mietvertrag zustande. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr; es gelten die StVO, Schrittgeschwindigkeit und die Anweisungen des Aufsichtspersonals. Höchsteinstelldauer vier Wochen, Verlängerung nur schriftlich; danach darf das Fahrzeug auf Kosten des Mieters entfernt werden. Untervermietung ist nicht gestattet. Max. Einfahrthöhe 2,00 m. Geöffnet 24 Stunden, 7 Tage die Woche. Verboten sind:

- Einfahrt und Abstellen von Krafträdern, Mofas, Fahrrädern, Inlineskates und ähnlichen Fahrzeugen
- Rauchen, offenes Feuer sowie Lagern von Gegenständen, Abfall oder feuergefährlichen Stoffen
- Aufenthalt ohne abgestelltes Fahrzeug oder über den Abstell- und Abholvorgang hinaus
- Reparatur-, Pflege- und Wartungsarbeiten, Betanken, Ölwechsel
- Fahrzeuge mit undichtem Tank oder defekten Betriebsstoffbehältern sowie nicht zugelassene Fahrzeuge
- Abstellen außerhalb der Markierung, vor Notausgängen, auf Behinderten- oder reservierten Plätzen

2. Datenschutz

Videoüberwachung: Diese Anlage wird videoüberwacht. Zweck: Schutz von Personen und Eigentum, Wahrnehmung des Hausrechts, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Beweissicherung. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigte Interessen). Löschung spätestens nach 28 Tagen. Weitergabe ggf. an Behörden, Rechtsberater und Versicherungen.

Kennzeichenerfassung: Zur Ermittlung der Parkdauer und Abrechnung wird Ihr Kennzeichen erfasst (feste Kamera oder Handscanner). Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Bei Verstößen erfolgt eine Halterabfrage; Daten können an Inkassobüros, Rechtsanwälte und Behörden übermittelt werden. Löschung nach Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungs- bzw. der dreijährigen Verjährungsfrist.

Ihre Rechte: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch (Art. 15 ff. DSGVO) sowie Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Vollständige Datenschutzinformationen unter: www.stadtwerke-leonberg.de/datenschutz

3. Zahlungen, Parkentgelte und erhöhtes Nutzungsentgelt

Die Parkgebühr im Parkhaus ist im Voraus am Kassenautomaten oder per App Pay-by-Phone zu entrichten. Die Parkberechtigung ist gut einsehbar im Fahrzeug auszulegen. Entgelte einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nicht genutzte oder teilweise genutzte Parkkarten werden nicht erstattet, es sei denn, der Betreiber hat die Nichtnutzung zu vertreten.

Parkentgelte	Preis		Erhöhtes Nutzungsentgelt	Preis
bis 30 Minuten	frei		bei Nichtlösen eines Parkscheins	30,00 € pro Tag
ab der 31. Minute pro angefangene 6 Minuten	0,10 €		bei Überschreiten der ersten freien 30 Minuten	20,00 € pro Tag
Tagestarif (24 Stunden)	5,00 €		bei Überschreiten der gelösten Parkdauer	10,00 € pro Tag
Abendtarif (von 19 Uhr – 8 Uhr)	2,50 €		Verstoß gegen Einstellbedingungen	30,00 €
Sonn- und Feiertagstarif	2,50 €		Bearbeitungsgebühr, wenn das erhöhte Nutzungsentgelt nicht innerhalb von 7 Tagen bezahlt wird	25,00 €
Wochentarif (7 Tage)	20,00 €			
Monatstarif (30 Tage)	80,00 €			
Schwerbehinderte mit gültigem Parkausweis/ gültiger Parkberechtigung parken (max. 24h)	kostenlos			

4. Haftung

Der Betreiber haftet für schuldhaft verursachte Schäden; bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf 100.000 € begrenzt, Eigenbeteiligung 300 €. Keine Haftung für Naturereignisse, das Verhalten Dritter sowie für Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung am Fahrzeug oder dessen Inhalt. Offensichtliche Schäden sind vor Verlassen der Anlage zu melden, sonstige innerhalb von 7 Tagen schriftlich – andernfalls erlöschen die Ansprüche. Der Mieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der Anlage einschließlich Verunreinigungen.

5. Pfandrecht, Kontrollen und Abschleppen

Dem Betreiber sind ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht am eingestellten Fahrzeug zu; die Verwertung ist frühestens zwei Wochen nach Androhung möglich. Die Einhaltung dieser Bedingungen wird durch beauftragte Kontrolleure überwacht; bei Verstößen wird das erhöhte Nutzungsentgelt nach Abschnitt 3 erhoben. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen kann das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umgestellt oder abgeschleppt werden, bei dringender Gefahr ohne vorherige Ankündigung.

6. Hausrecht und Schlussbestimmungen

Der Betreiber übt das Hausrecht aus und kann Personen, die gegen diese Bedingungen verstoßen oder die Anlage unbefugt betreten, verweisen. Gerichtsstand ist Leonberg, es gilt deutsches Recht. Unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen nicht. Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.

Stand: Leonberg, 01.08.2026

Betreiber
Stadtwerke Leonberg
Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg

Kontakt
E-Mail: Parkhaus@leonberg.de
Internet: www.stadtwerke-leonberg.de